

Vorwort

Um mit den Worten von Wolf Haas zu sprechen: „Jetzt ist schon wieder was passiert“. Fast genau drei Jahre nach der zweiten Auflage mussten Herausgeber und Autorinnen und Autoren feststellen, dass das Praxishandbuch zur Bundesabgabenordnung auf dem besten Weg ist, in den Bereich „rechtshistorisch“ zu wandern.

Der Gesetzgeber hat vor allem in den Jahren 2015 und 2016 maßgeblich zum Alterungsprozess unseres Handbuches beigetragen. Dem galt es entgegenzuwirken.

Die technische Entwicklung macht auch vor der Bundesabgabenordnung nicht halt. So wurde, der Digitalisierung zuliebe, Kapitel 14 zum Bereich digitale Buchführung und Belegverarbeitung aufgenommen. Darin werden die Möglichkeiten zur digitalen Aufbewahrung von Belegen und Unterlagen angesprochen und die Umsetzung in Deutschland kritisch betrachtet. Im Bereich der (halb-)automatischen Belegverarbeitung steht man bei Wirtschaftstreuhandern erst am Beginn einer neuen Entwicklung.

Kapitel 15 wurde auf Wunsch der Leser aufgenommen; es beschäftigt sich mit der Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Abgabenbehörden. Weiters behandelt das Kapitel den Zustellzeitpunkt von Schriftstücken der Behörde (in der Regel Bescheide) und nimmt auf die elektronische Zustellung (via FinanzOnline) Bezug.

Die verordnete Verjüngungskur betrifft aber auch alle bisherigen Kapitel. Unter anderem wurden die folgenden Bereiche überarbeitet:

- Aufzeichnungspflichten
- Registrierkassenverpflichtung unter Beachtung der Rechtsprechung des VfGH
- Regelungen zur elektronischen Buchführung und Belegverarbeitung (Digitalisierung)
- Liquiditätsplanung im Bereich der Sozialversicherung
- Verfahren vor dem VwGH und VfGH
- Finanzstrafgesetz und Fahrlässigkeitsdelikte
- Verschärfung bei Selbstanzeigen gem § 29 FinStrG

Das vorliegende Buch stellt daher auch in der dritten Auflage den Weg einer „perfekt erstellten“ Steuererklärung von der Einreichung über die Veranlagung bis zur möglichen Beschwerde gegen die mögliche „Antwort“ der Finanzverwaltung dar.

Anhand von praxisnahen Beispielen werden dem Leser die verfahrensrechtlichen Besonderheiten, die bei der Kommunikation mit der Finanzverwaltung zu beachten sind, dargestellt. Die beste Steuererklärung kann unberücksichtigt bleiben, wenn die Abgabefristen versäumt werden.

Auf dem Fristenwerk der Bundesabgabenordnung aufbauend werden in einem eigenen Abschnitt die Möglichkeiten zur liquiditätsorientierten Abgabe von Steuererklärungen dargestellt. Durch eine rechtlich zulässige Steuerung des Abgabezeitpunktes der Einkommensteuererklärungen mehrerer Jahre kann der Zeitpunkt der Entstehung der Nachforderung an Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen gestaltet werden.

Sollten jedoch die „perfekt erstellten“ Steuererklärungen zu einer Kumulation von Abgabenrückständen in einem Jahr geführt haben, zeigt dieses Werk auch die Möglichkeiten der Stundung und Ratenvereinbarung auf, um die Festsetzung von Säumniszuschlägen etc zu vermeiden. Selbst wenn diese aufgrund von verspäteten Zahlungen festgesetzt werden, bietet das Buch einen umfassenden Einblick in die Möglichkeiten, gegen diese „Nebenansprüche“ vorzugehen.

Zu guter Letzt wird die Steuererklärung von der Finanzverwaltung einer Überprüfung unterzogen. Ob dies im Rahmen einer Nachbescheidkontrolle oder einer Abgabenprüfung erfolgt, hat unterschiedliche Konsequenzen. Das Praxishandbuch stellt daher die Möglichkeiten der Prüfung durch das Finanzamt dar und geht auch auf die Frage ein, ob die entsprechenden Fristen zur Abänderung eines Bescheides nicht bereits verstrichen sind, dh ob der Abgabepflichtige nicht an die Verjährung erinnern sollte.

Sollte der Abgabepflichtige nach Abänderung seines Bescheides weiterhin von der Korrektheit seiner eingereichten Steuererklärung überzeugt sein, informiert ihn das Buch über die Möglichkeiten der Beschwerde gegen den Steuerbescheid. Dabei wird nicht nur das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht dargestellt, sondern auch die Beschwerde bzw Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof erläutert. Im Rahmen der Beschwerde gibt es auch wieder Möglichkeiten, die Abgabennachforderung „auszusetzen“, dh – verkürzt ausgedrückt – zu stunden. Die Voraussetzungen für diesen Antrag werden ebenfalls näher gebracht.

Die beste steuerliche Idee verpufft im Nichts, wenn sich die Schuhe des Abgabepflichtigen auf dem Weg zum Steuerbescheid von den Sohlen lösen. Das Buch soll dazu beitragen, dass das Schuhwerk hält. Mit der dritten Auflage ist der Leser wieder bestens ausgerüstet.

Clemens Endfellner & Martin Puchinger
Herausgeber

Graz, im April 2017